

Abgabensatzung

für das öffentliche Hafengebiet der Stadt Anklam

(Hafenabgabensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 78) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung der Stadt Anklam vom 28.02.02 und mit Zustimmung des Wirtschaftsministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über Hafenabgaben erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Hafens der Stadt Anklam werden Abgaben nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen (Anlage), deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung vom 19.07.1991 (GVOBl. M-V S. 247), zuletzt geändert am 16. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 646), von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind.

§ 2 Abgabenarten

Für die Benutzung des Hafens sind folgende Abgaben zu entrichten:

- a) Hafengeld
- b) Ufergeld
- c) Liegegeld
- d) Ladestraßengebühr
- e) Lagergeld
- f) Hafenbahngeld
- g) Sportbootgebühren

Entgelte, die im Zusammenhang mit den Leistungen der Binnenhafen Anklam GmbH anfallen, werden durch die Satzung nicht berührt.

§ 3 Abgabenerhebung, Entstehung und Fälligkeit der Abgaben

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Abgaben entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.
- (2) Für Abgaben, die auf Schiffe, Barge und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümer und Fahrzeugführer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für alle sonstigen Abgaben ist der Eigentümer der Güter zahlungspflichtig.
- (3) Die Hafenabgaben werden sofort fällig, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Hafenabgaben sind an die Binnenhafen Anklam GmbH zu zahlen, die im Auftrage der Stadt mit der Einziehung der Abgaben beauftragt ist.
- (5) Zahlungsmittel ist der Euro.
- (6) Die Hafenabgaben werden einzeln berechnet. Alle Abgaben dieser Satzung sind Nettoumsätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die aktuelle Umsatzsteuer zur Anwendung gebracht.

§ 4 Anmeldungspflicht und Mitteilungspflichten

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug-, Geräteführer oder sein Beauftragter. Die Fahrzeug- und Geräteführer bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich. Hinsichtlich der Anmeldefristen gelten im weiteren die Vorschriften der Hafenverordnung für die Häfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Die Anmeldung hat bei der Binnenhafen Anklam GmbH zu erfolgen. Dabei sind alle zur Berechnung der Hafenabgaben notwendigen Schiffs-, Lade- oder Beförderungspapiere vorzulegen.
- (3) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (4) Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Abgaben notwendigen Daten auf Kosten des Abgabepflichtigen geschätzt.

§ 5 Berechnungsgrundlage

(1) Grundlage für die Berechnung der Hafengebühren sind,

1. bei Seeschiffen und Küstenmotorschiffen:

- die Bruttoreaumzahl (BRZ) nach dem gültigen Schiffsmessbrief

2. bei Binnenschiffen und Barges:

- die Tragfähigkeit in Tonnen nach dem gültigen Eichschein

3. bei allen anderen Fahrzeugen, Geräten und schwimmenden Anlagen:

- die jeweils belegte Wasserfläche in m², die durch Multiplikation von größter Länge und größter Breite ermittelt wird

4. bei Haus- und Sportbooten berechnen sich die Gebühren der Tagessätze nach Länge in Metern

5. bei Gütern:

- das Gewicht in Tonnen

- die beanspruchte Lagerfläche in m², durch Multiplikation von größter Länge und größter Breite, gerechnet vom Beginn der Einlagerung bis zum Freiwerden der Fläche oder Teilen der Fläche

(2) Die ermittelten Größen werden auf volle Tonnen oder Quadratmeter aufgerundet.

§ 6 Allgemeine Befreiung von den Hafengebühren

Von der Zahlung der Hafengebühren sind befreit:

(1) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen.

(2) Güter für Wasserbauzwecke, die dem Bund oder dem Land Mecklenburg-Vorpommern gehören, oder in deren unmittelbarer Rechnung befördert werden.

(3) Lotsenfahrzeuge und Eisbrecher, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden.

(4) Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

(5) Beiboote, die zu den im abgabepflichtigen Hafengebiet liegenden Fahrzeugen, Geräten oder sonstigen Schwimmkörpern gehören, soweit sie nicht in der gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt sind und sofern diese keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.

(6) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen Anklam als Nothafen aufsuchen und ihn ohne zu laden oder zu löschen wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingt, gegeben ist.

(7) Boote, die nur dem Rudersport dienen.

(8) Ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen oder nur zu Staatszwecken benutzt werden.

(9) Betriebe, die im Hafengelände eigene Grundstücke und Lager unterhalten, entrichten keine Hafentarife, sofern der Vorgang auf eigenem Grundstück oder Lager erfolgt.

(10) Auf Antrag kann eine Befreiung bzw. Minderung der Gebühren durch den Bürgermeister erfolgen.

II. Hafenabgaben

§ 7 Hafengeld

- (1) Hafengeld ist für alle nicht nach § 6 befreiten Wasserfahrzeuge und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in das abgabepflichtige Hafengebiet einlaufen oder aus diesem auslaufen.
(2) Hafengeld wird für die Benutzung des Hafenaquartors erhoben.
(3) Das Hafengeld beträgt für jeden Ein- oder Ausgang:

	Euro
1. für Binnenschiffe und Barge	
- mit Ladung je Tonne Tragfähigkeit	0,08
- ohne Ladung je Tonne Tragfähigkeit	0,10
2. bei Seeschiffen und Küstenmotorschiffen	
- mit Ladung je BRZ	0,10
- ohne Ladung je BRZ	0,15
3. für alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper je m ² belegte Wasserfläche	0,50
- mindestens jedoch	6,00
4. für Fahrgastschiffe unabhängig von der Schiffsgröße und der Anzahl der täglichen Anläufe je angefangene 24 Stunden	16,00

Für Fahrgastschiffe, die im Ausflugsverkehr oder im regelmäßigen Liniendienst eingesetzt sind, entfällt das Hafengeld bezogen auf ein Kalenderjahr ab dem 100. Hafenanlauf.

§ 8 Ufergeld

- (1) Für die Benutzung der Ufer- und Kaianlagen beim Umschlag von Gütern, Fahrzeugen und Containern ist Ufergeld zu zahlen.
(2) Ufergeld ist für jeden Umschlag über Kaikante oder von Schiff zu Schiff zu zahlen.
(3) Bemessungsgrundlage für das Ufergeld ist das Bruttogewicht und die Art des Gutes.
(4) Für die Einstufung der Güter in die Güterklassen gelten die jeweiligen Rechtsvorschriften. Mischladungen werden nach der jeweils niedrigsten Güterklasse berechnet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen werden kann.
(5) Das Ufergeld beträgt für:

	Euro/t
1. Güterklasse I	0,60
Güterklasse II	0,60
Güterklasse III	0,50
Güterklasse IV	0,50
Güterklasse V	0,30
Güterklasse VI	0,30
	Euro
2. Container	
- leer je Stück	3,00
- beladen je Stück	8,00
3. Der Mindestsatz für das Ufergeld beträgt für jeden Umschlag	16,00

	Euro
(6) Das Ufergeld für Güter, die im Umschlag Schiff/Schiff bewegt werden ermäßigt sich um 50 von Hundert gegenüber den Sätzen nach Abs. 5, beträgt jedoch mindestens	16,00

(7) Die Übernahme von Treibstoffen und Wasser zum Betreiben der Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen Schwimmkörper gilt nicht als Güterumschlag und ist ufergeldfrei.

§ 9 Liegegeld

Liegegeld wird für jede angefangene Zeiteinheit von sieben Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthaltes im Hafengebiet erhoben. Die Zeiteinheit gilt als angefangen:

- bei Wasserfahrzeugen mit Lade- oder Löscharbeiten ab 12 Stunden nach Beendigung des Lade- oder Löschvorgangs, spätestens jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Lade- oder Löschezit.
- bei allen anderen Wasserfahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern mit dem Tag des Einlaufens in das abgabepflichtige Hafengebiet.

Das Liegegeld beträgt:

	Euro
1. Bei Schiffen mit Be- oder Entladung im Hafengebiet für die erste Zeiteinheit von 7 Kalendertagen	
- je Tonne Tragfähigkeit	0,10
- je BRZ	0,15
2. Bei Schiffen, die ohne zu laden oder zu löschen bis 7 Tage einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	
- je Tonne Tragfähigkeit	0,15
- je BRZ	0,18

Für jede weitere angefangene Zeiteinheit von 7 Tagen wird das gleiche Liegegeld berechnet.

3. Für sonstige Wasserfahrzeuge, Fahrgastschiffe und Geräte, die nicht nach Tragfähigkeit oder BRZ vermessen sind, sind zu entrichten:

	Euro
- je Tag und Quadratmeter belegte Wasserfläche	0,06

§ 10 Ladestraßengebühr

Für die nicht hafenbedingte Nutzung der Hafeninfrastuktur, wie Ladestraße, Freiflächen, Wege und Überfahrten mit Straßenfahrzeugen zur Güterbeförderung sind zu entrichten:

	Euro
- Ladestraßengebühr je Tonne	0,10

Die Nutzer sind verpflichtet, der Binnenhafen Anklam GmbH monatlich eine Aufstellung über die beförderte Gütermenge schriftlich zu melden. Die im Hafen Anklam im Ausgang gebrachten Güter auf Schiene oder Wasser sind von der Ladestraßengebühr befreit.

§ 11 Lagergeld

- (1) Für die Nutzung von Hafensflächen zum Zwecke der Lagerung von Gütern im Hafengebiet wird Lagergeld erhoben.
- (2) Die Lagerung von Gütern ist für jede Einzelpartie mit Angabe der Flächengröße und Belegungsdauer beim Binnenhafen Anklam anzumelden und Bedarf dessen Genehmigung.
- (3) Über unzureichend oder nicht genutzte Lagerfläche kann der Binnenhafen Anklam anderweitig verfügen und die vorzeitige Rücknahme verlangen. Die vorzeitige Rückgabe ist dem Nutzer 10 Tage vorher mitzuteilen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lagerfläche zur Vorhaltung für die Einlagerung künftiger Eingänge.
- (5) Das Lagergeld wird
- für Schüttgüter je Tonne und Tag in Euro und
 - für Stückgüter je m² und angefangene 7 Tage in Euro berechnet.

(6) Das Lagergeld beträgt:

	Euro/t/Tag	Euro/m ² /7 Tage
- befestigtes Hafengelände einschl. Lagerboxen		
- für Schüttgüter	0,02	-
- für Stückgüter und Container	-	0,15
- unbefestigtes Hafengelände		
- für Schüttgüter	0,01	-
- für Stückgüter und Container	-	0,06

§ 12 Hafenbahngeld

- (1) Das Hafenbahngeld ist für die Nutzung der dem Hafen gehörenden Gleisanlagen zum Zwecke der Zuführung, Be- und Entladung und Abholung von Waggons zu zahlen.
- (2) Das Hafenbahngeld beinhaltet nicht die von der Bahn zu erhebenden Entgelte.
- (3) Das Hafenbahngeld beträgt:

	Euro/t
- für das Anschlussgleis, Hafen	0,35
- für den Nebenanschluss Silo neu	0,30

§ 13 Sportbootgebühren

- (1) Für Sportfahrzeuge und Hausboote werden die Hafensabgaben nach Tagessätzen, ohne Berücksichtigung der Ein- und Ausfahrten erhoben.
- (2) Die Hafensabgaben werden nach der Länge der Fahrzeuge und je angefangene 24 Stunden berechnet. Ein kurzzeitiger Aufenthalt von bis zu 5 Stunden wird nicht berechnet.
- (3) Die Tagessätze betragen:
- bei einer Länge von

	Euro
- bis 5 m	3,00
- über 5 m bis 8 m	6,00
- über 8 m bis 12 m	7,00
- über 12 m bis 16 m	8,00
- über 16 m je weiteren m zusätzlich	0,60

(4) Für Sport- und Hausboote, die einen Liegeplatz als Dauerliegeplatz nutzen, werden je angefangene 30 Tage Liegezeit je Quadratmeter belegte Wasserfläche berechnet:

	Euro
- für die Sommersaison (01.04.-31.10.)	2,05
- für die Wintersaison (01.11.-31.03.)	1,55

(5) Das Lagergeld für Sportboote wird nach der beanspruchten Fläche in m², nach der Formel größte Länge mal größte Breite, berechnet.

(6) Bei Winterlagerung wird das Lagergeld mindestens für die Monate November bis März berechnet.

(7) Das Lagergeld beträgt:

Winter (01.11. - 31.03.)

- je angefangenen Monat 1,60 Euro/m²
- mindestens jedoch 46,00 Euro

Sommer (01.04. - 31.10.)

- je angefangenen Monat 0,80 Euro/m²
- mindestens jedoch 23,00 Euro

§ 14 Ausnahmen

Für Wassersportfahrzeuge, die an einer von der Stadt Anklam öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, werden für einen Tag vor Beginn und einen Tag nach Ende der Veranstaltung keine Sportbootgebühren berechnet.

§ 15 Besondere Leistungen

Besondere Dienstleistungen der Binnenhafen Anklam GmbH, wie Trinkwasser- und Strombereitstellung, werden in deren Hafentarifen geregelt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafengebührenordnung vom 10.07.1992 außer Kraft.

Bürgermeister